LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Qualitätsprogramm des Landes Brandenburg „Bio Brandenburg. Gesicherte Qualität“



Zusatzanforderungen für tierische Erzeugnisse

Stand: 01.06.2026

Inhalt:

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Qualität	3
1.2	Herkunft	5
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	8
2.1	Teilnahmeerklärung	8
2.2	Produktion nach EU-Öko-Verordnung	8
2.3	Erstkontrolle	8
2.4	Eigenkontrolle	8
2.5	Fachliche Kenntnisse	9
2.6	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	9
2.7	Fütterung und Futtermittelerzeugung	9
2.8	Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten	10
2.9	Nachvollziehbarkeit der Fütterung	10
2.10	Tiertransport durch Erzeuger	10
2.11	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	10
2.12	Kennzeichnung von BioZBB-Waren in der Vermarktung	11
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	12
3.1	Zeichennutzungsvertrag	12
3.2	Erstkontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	12
3.3	Eigenkontrolle	12
3.4	Hygiene	12
3.5	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	12
3.6	Tiertransport und Schlachtung	13
3.7	Qualitätsprüfungen (für Verarbeitungsprodukte)	13
3.8	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	13
3.9	Zeichenverwendung	14
4	MITGELTENDE UNTERLAGEN	15
5	ZEICHENERKLÄRUNG	15

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1.1 Qualität

Rind- und Kalbfleisch
Für Rind- und Kalbfleisch, welches im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien.

Tabelle 1: Qualitätsanforderungen Kalb- und Rindfleisch im BioZBB

Qualitätskriterien	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in großen Strukturen (Großschlachtbetriebe) **> 75 Rinder/ Woche**	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in handwerklichen Strukturen (Regionalschlachthöfe, Fleischerhandwerk, Direktvermarkter) **≤ 75 Rinder/ Woche**
pH-Wert	Messung frühestens nach 36 h und nach dem Erreichen der Kerntemperatur von 7°C, spätestens nach 48 h < 5,8 (M. long. dorsi, 9.-13. Rippe) keine DFD-Eigenschaften (dark - dunkel, firm - fest und dry - trocken)	
Mindestreifezeit	Kurzbratstücke (Steakhüfte, Roastbeef, Filet) mind. 21 Tage ab Tag der Schlachtung bis zur Vermarktung an Endverbraucher	
Kategorien	Bulle, Jungbulle, Ochse, Färse, Jungrind, Kuh	
Handelsklassen	E, U, R, O (O nur Färsen) Fettklassen 2 und 3 (sowie 4 nur Kühe, Altbullen)	fakultativ, soweit regionale Zusatzanforderungen bestehen
Schlachtalter	Kälber (Kat. V) < 8 Monate Jungrind (Kat. Z) < 12 Monate Jungbullen (Kat. A) < 24 Monate Färsen (Kat. E) < 36 Monate Ochsen (Kat. C) < 36 Monate Kühe (Kat. D) ohne Beschränkung	
Schlachtgewicht	Kälber (Kat. V) < 200 kg Jungrind (Kat. Z) < 320 kg Färsen (Kat. E) < 450 kg Jungbullen (Kat. A) < 460 kg Ochsen (Kat. C) < 450 kg Kühe (Kat. D) ohne Beschränkung	
regionale Zusatzanforderungen	fakultativ	

Für Rindfleisch, welches zur Verarbeitung bestimmt ist, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf pH-Wert, Leitfähigkeit und Handelsklassen.

Schweinefleisch

Für Schweinefleisch, welches im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien.

Tabelle 2: Qualitätsanforderungen Schweinefleisch im BioZBB

Qualitätskriterien	**Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in großen Strukturen (Großschlachtbetriebe)** **> 200 Schweine/ Woche**	**Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in handwerklichen Strukturen (Regionalschlachthöfe, Fleischerhandwerk, Direktvermarkter)** **< 200 Schweine/ Woche**
pH-Wert	Messung Kotelettstrang 13./ 14. Rippe nach 45 Min. ≥ 6,0 (Kotelett) ≥ 6,1 (Schinken) oder nach 30 Min. ≥ 6,1 (Kotelett) ≥ 6,2 (Schinken)	Messung Kotelettstrang 13./ 14. Rippe nach 45 Min. ≥ 6,0
Leifähigkeit (alternativ zur pH-Wert-Messung)	Messung Kotelettstrang 13./ 14. Rippe nach 24 h, vor der Zerlegung Leitfähigkeit < 5,0 mS/ cm	
Handelsklassen	S, E, U für die Verarbeitung	fakultativ, so regionale Zusatzanforderungen bestehen
Reglementierung des Tropfsaftverlustes	Kotelett nach 24 h (Stichprobenkontrollen) < 3 %	fakultativ
regionale Zusatzanforder-ungen	fakultativ	

Für Schweinefleisch, welches zur Verarbeitung bestimmt ist, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf pH-Wert, Leitfähigkeit und Handelsklassen.

Lammfleisch

Für Lammfleisch, welches im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien.

Für Lammfleisch ist eine Reifezeit von mindestens fünf Tagen, vom Tag der Schlachtung bis zur Vermarktung an den Endverbraucher, vorgeschrieben.

Mastgeflügel (frisch oder tiefgefroren)

Für Mastgeflügel, welches im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien.

Schlachtkörper von Mastgeflügel müssen den gesetzlichen Anforderungen der Handelsklasse A entsprechen.

Grillverlust ist max. 20% (w/w).

Suppenhühner (frisch oder tiefgefroren)

Für Suppenhühner, welche im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien.

Schlachtkörper von Suppenhühnern müssen den gesetzlichen Anforderungen der Handelsklasse A entsprechen.

Eier (rohe Schaleneier)
Für rohe Schaleneier, welche im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien.

Rohe Schaleneier dürfen beim Inverkehrbringen durch die Packstelle für die Frischvermarktung eine Luftkammerhöhe von maximal 4 mm aufweisen.

Die Eier müssen innerhalb von vier Werktagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt werden.

Eier, die unter BioZBB vermarktet werden, müssen bereits im Erzeugerbetrieb mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.

Eiprodukte
Für Eiprodukte (Vollei, Eigelb, Eiklar, pasteurisiert oder als Trockeneiprodukt), welche im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien.

Vollei (pasteurisiert oder als Trockeneiprodukt) muss einen Trockenmassegehalt von mehr als 23 Prozent aufweisen.

Eigelb (pasteurisiert oder als Trockeneiprodukt) muss einen Trockenmassegehalt von mehr als 48 Prozent aufweisen.

Bei der Herstellung von Eiprodukten dürfen keine Aromen, Mikroorganismen oder Enzyme zugesetzt werden.

In der Verarbeitung ist die Anwendung von Mikrowellen sowie mikrobiozider Gase verboten.

Honig
Für Honig, welcher im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien.

K.O. Der Wassergehalt darf maximal 18 Prozent betragen.

K.O. Der Honig darf bei der Abfüllung nur kurzzeitig und nicht über 40°C erwärmt werdenbeee (Hydroxymethylfurfural-Gehalt (HMF-Gehalt) ≤ 15 mg pro kg Honig (nach Winkler oder einer vergleichbaren anderen Methode ermittelt)).

K.O. Die Invertaseaktivität muss mindestens 64 Einheiten (U pro kg Honig) SIEGENTHALER betragen.

(Hinweis: Diese Anforderung ist nur für den Handel relevant, Direktvermarkter und Imkereien sind davon ausgenommen.)

K.O. Der Honig darf nicht filtriert werden.

(Hinweis: Der Gebrauch von Sieben und Seihtüchern, um grobe Partikel zurückzuhalten, ist kein „Filtrieren".)

1.2 Herkunft

Rinder und Mastkälber
K.O. Zu schlachtende Mastrinder, Altbullen und Kühe müssen in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland in einem Betrieb geboren und aufgezogen worden sein, der nach den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung wirtschaftet.

K.O. Spätestens ab einem Alter von neun Monaten müssen die Masttiere in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

K.O. Junge Rinder, die in einem Alter bis zu 12 Monaten geschlachtet werden, müssen in Brandenburg geboren und aufgezogen worden sein. Sechs Monate, mindestens und drei Viertel ihres Lebens, unmittelbar vor der Schlachtung müssen diese Tiere in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

K.O. Altbullen und Kühe zur Schlachtung müssen mindestens 12 Monate ihres Lebens unmittelbar vor der Schlachtung in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

K.O. Tiere zur Kalbfleischerzeugung müssen bezüglich Geburt und Aufzucht den Erzeugungsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland geboren sein und spätestens ab der fünften Lebenswoche in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

Mastschweine

K.O. Mastschweine müssen in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland in einem Betrieb geboren und aufgezogen worden sein, der nach den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung wirtschaftet.

K.O. Spätestens ab einem Lebendgewicht von 30 kg müssen die Tiere in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

Schafe und Mastlämmer

K.O. Mastlämmer müssen in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland in einem Betrieb geboren und aufgezogen worden sein, der nach den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung wirtschaftet.

K.O. Spätestens ab einem Lebendgewicht von maximal 20 kg bzw. einem Alter von maximal 12 Wochen müssen die Tiere in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

K.O. Insgesamt müssen die Tiere mindestens sechs Monate in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden. Wenn Tiere im Alter von weniger als sechs Monaten geschlachtet werden, müssen Geburt und Aufzucht vollständig in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg erfolgen.

Fleischgeflügel

K.O. Tiere zur Geflügelfleischerzeugung (gilt auch für Mastgeflügel aus Lege- und Zweinutzungslinien) müssen bezüglich Geburt und Aufzucht den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und spätestens ab einem Alter von einer Woche in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

Suppenhühner (Legehennen)

K.O. Legehennen, deren Schlachtkörper als Suppenhühner mit dem Bio-Zeichen Brandenburg vermarktet werden, müssen während der gesamten Legephase unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

Eier (rohe Schaleneier)

K.O. Eier für die Frischvermarktung müssen in einer Legehennenhaltung in Brandenburg im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt worden sein.

Eiprodukte (Vollei, Eigelb, Eiklar, pasteurisiert oder als Trockeneiprodukt)

K.O. Eier für die Verarbeitung müssen in einer Legehennenhaltung in Brandenburg im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt worden sein.

Honig

K.O. Honig muss im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt werden und von Bienenvölkern stammen, deren Standort sich während der gesamten Erntezeit in Brandenburg befindet.

Milch und Milchprodukte

K.O. Die zur Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen verwendete Rohmilch muss von teilnehmenden Milcherzeugerbetrieben aus Brandenburg stammen. Molkereien, die an grenznahen Standorten grenzüberschreitend Milch direkt erfassen, können bis zu 20 Prozent Milch von Erzeugern angrenzender Bundesländer, die nach den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung wirtschaften, in die Verarbeitung mit einbeziehen. Die Herkunft der Milch ist zu dokumentieren. Überschreitet der Anteil der Milch aus den angrenzenden Bundesländern einen Anteil von 10 Prozent, so muss dies dem Endverbraucher auf dem Produkt entsprechend kommuniziert werden.

Verarbeitete Produkte

K.O. Monoprodukte (z. B. Schinken, Fleischwaren) sowie wertgebende oder in der Produktbezeichnung genannte Zutaten und Bestandteile müssen zu 100 Prozent den jeweiligen Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen.

K.O. Zusammengesetzte Erzeugnisse müssen in der Summe zu mindestens 90 Prozent der Rezepturbestandteile den Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen. Bei der Berechnung bleiben zugesetztes Wasser und Kochsalz unberücksichtigt (vgl. Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Brandenburg).

2 Besondere Anforderungen für Erzeuger

2.1 Teilnahmeerklärung

K.O. Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmeerklärung bei einem Lizenznehmer abgeben und dokumentieren.

Mit der Teilnahmeerklärung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen eines Erzeugers mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Teilnahmeerklärung und somit die entsprechenden Verpflichtungen für den Erzeuger als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abschließen zu können, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger genehmigt wurde.

2.2 Produktion nach EU-Öko-Verordnung

K.O. Die Erzeugung muss nach den Erzeugungsvorschriften der EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

K.O. Die Erzeugerbetriebe müssen in allen Betriebszweigen nach den Anforderungen des ökologischen Landbaus produzieren und die Umstellungsphase abgeschlossen haben. Eine Teilbetriebsumstellung ist nicht zulässig. Der gesamte Betrieb muss auf biologische Erzeugung umgestellt werden und dem Zertifizierungsverfahren unterstehen.

In begründeten Ausnahmefällen (Betriebe mit Anteilen an Dauerkulturen) kann eine Vermarktung von Produkten als Programmware ermöglicht werden, sobald die Produktbereiche, die für die Vermarktung unter dem Bio-Zeichen Brandenburg bestimmt sind, vollständig umgestellt sind.

K.O. Der Einsatz von Geflügelkot und von flüssigen tierischen Exkrementen (Gülle, Jauche) aus konventioneller Erzeugung zur Düngung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen ist nur unter zusätzlichen Öko-Gütesicherungskriterien (z.B. der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., www.kompost.de) zulässig.

Der Tierbestand ist an die Flächen gebunden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche dürfen jährlich maximal 112 kg Stickstoff (= 1,4 Dungeinheiten) aus der Tierhaltung anfallen. Das entspricht z. B. 140 Legehennen, 280 Masthühnern, 10 Mastschweinen oder 2 Milchkühen pro Hektar.

2.3 Erstkontrolle

K.O. Innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Teilnahmeerklärung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden.

Sofern bereits eine Bio-Zertifizierung nach einem System (z.B. Bioland, Demeter, etc.) besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

2.4 Eigenkontrolle

Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

Die Eigenkontrolle beinhaltet zudem die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle.

2.5 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderung „Tierwirt/-in“ oder einem fachlich vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss entspricht.

Hinweis: Eine Ausnahme dieser Regelung gilt für den Bereich Imkerei.

2.6 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

K.O. Alle Tierhalter müssen jeweils einen Betreuungsvertrag mit einem Hoftierarzt zur regelmäßigen Bestandsbetreuung abschließen oder nachweisliche Erfüllung eines anerkannten Tierwohl-Standards (z. B. im Rahmen von Verbandskontrollen).

Die Substitution erfordert vorab die Genehmigung der Tierwohl-Kontrolle zugrundeliegenden, Regelwerks durch den Zeichenträger.

Die Bereiche Imkerei und Milcherzeugung sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.7 Fütterung und Futtermittelerzeugung

Die eingesetzten Futtermittel müssen der Positivliste für Einzelfuttermittel der Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft entsprechen.

Im Sommer müssen Wiederkäuer ausreichend Grünfutter erhalten. Eine ganzjährige Fütterung mit Silage ist nicht gestattet.

K.O. Eiweißbasierte oder stärkebasierte pflanzliche Einzel- sowie eiweißbasierte und stärkebasierte pflanzliche Mischfuttermittel sowie Futterfette müssen innerhalb der EU erzeugt werden. Alternativ können diese Futtermittel außerhalb der EU erzeugt werden, sofern sie einem Standard entsprechen, der sicherstellt, dass die Futtermittel nachweislich aus zertifizierter Produktion stammen, die Entwaldungsfreiheit sicherstellt.

Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsfuttermittel wie z. B. Mineralfutter.

Hinweis: Die Lizenznehmer sind verpflichtet jährlich einen Nachweis über die Rohwarenherkunft aus Brandenburg (> 50 Prozent im Nachweis der Massenbilanz des Herstellers) durch eine neutrale Kontrollstelle einzuholen und zu dokumentieren.

Rinder, Schafe und Ziegen

K.O. Mehr als 70 Prozent (bezogen auf die Trockenmasse) der verwendeten Futtermittel müssen aus eigener Erzeugung des Betriebes (betriebseigenes Futter) stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von naheliegenden Betrieben, muss mehr als 70 Prozent der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben in Brandenburg erzeugt werden. Liegen Eigenflächen zur Futtererzeugung in angrenzenden Bundesländern, darf das Futter dieser Flächen ebenfalls verwendet werden und zählt zum Anteil der Futtermittel aus Brandenburg.

Schweine

K.O. Der überwiegende Anteil (mehr als 50 Prozent bezogen auf die Trockenmasse) der verwendeten Futtermittel muss aus eigener Erzeugung des Betriebes (betriebseigenes Futter) stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von naheliegenden Betrieben muss der überwiegende Anteil der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben in Brandenburg erzeugt werden. Liegen Eigenflächen zur Futtererzeugung in angrenzenden Bundesländern, darf das Futter dieser Flächen ebenfalls verwendet werden und zählt zum Anteil der Futtermittel aus Brandenburg.

Geflügel
K.O. Der überwiegende Anteil (mehr als 50 Prozent bezogen auf die Trockenmasse) der verwendeten Futtermittel muss aus eigener Erzeugung des Betriebes (betriebseigenes Futter) oder aus Rohwarenherkünften aus Brandenburg stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von naheliegenden Betrieben muss der überwiegende Anteil der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben in Brandenburg erzeugt werden. Liegen Eigenflächen zur Futtererzeugung in angrenzenden Bundesländern, darf das Futter dieser Flächen ebenfalls verwendet werden und zählt zum Anteil der Futtermittel aus Brandenburg.

2.8 Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten

Der Betrieb darf nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Der Betrieb darf grundsätzlich nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die von nach gültigem Futtermittelgesetz registrierten und anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden.

2.9 Nachvollziehbarkeit der Fütterung

K.O. Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, die Herkunft und die Verwendung der Futtermittel schlüssig über Belege/Lieferscheine und andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

K.O. Betriebe, die Mischfuttermittel in eigenen Anlagen mischen, müssen für die jeweiligen Mischungen ein Mischprotokoll anfertigen, aus dem die jeweiligen Komponenten sowie deren Anteil in der Mischung hervorgehen.

Hinweis: Als Selbstmischer gelten Unternehmen, die ihre Futtermittel auf Basis der eigenen Produktion ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen sowie daraus Eigenmischungen herstellen.

2.10 Tiertransport durch Erzeuger

Hinweis: Im Falle der Beauftragung oder der Durchführung des Transportes durch den Erzeuger, trägt dieser die Verantwortung zur Einhaltung der Transportbedingungen.

Beim Verladen ist auf einen ruhigen Umgang mit den Tieren zu achten. Die Verladung und der Transport müssen tierschonend erfolgen. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit beim Transport lebender Tiere zum Ort der Schlachtung darf nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen.

2.11 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes sollen zusätzlich mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Brachebegrünung mit ein- und mehrjährigen Blühmischungen
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Blühstreifen, Steinriegel, Hecken, ...)
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- teilweiser Verzicht auf Striegel in den Schlägen
- Wildbienennisthilfen, Insektenüberwinterungshilfen z.B. in Kombination mit Hecken
- Silageverzicht
- Altgrasbestände auf Grünland

Hinweis: Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer (z. B. im Kontext einschlägiger Maßnahmen der O&G-Erzeugerorganisationen, die operationelle Programme (OP) durchführen), die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.

2.12 Kennzeichnung von BioZBB-Waren in der Vermarktung

K.O. Tiere und Waren, welche nach den Anforderungen des Bio-Zeichens erzeugt wurden und im Rahmen des BioZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „BioZBB“ gekennzeichnet werden.

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

Hinweis: Die Zeichennutzung erstreckt sich in diesem Bereich nur auf die Verarbeitung sowie den Handel und die Vermarktung tierischer Produkte.

3.1 Zeichennutzungsvertrag

K.O. Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Erstkontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Zu Beginn der Zeichennutzung muss zeitnah innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Zeichennutzungsvertrags eine Erstkontrolle durch die beauftragte Kontrollstelle durchgeführt werden, wobei nachgewiesen werden muss, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Zeichennutzer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Bestimmungen des Bio-Zeichens entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, die über Aufzeichnungen (z. B. Checklisten) zu belegen sind.

Hinweis: Zum Erstaudit muss die Eigenkontrollcheckliste bereits ausgefüllt vorliegen.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle und das aktuelle Führen einer Produktliste.

3.4 Hygiene

Die Herstellung von Produkten mit dem Bio-Zeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

Die Umsetzung eines dokumentierten HACCP-Konzeptes beinhaltet:

- - die Darstellung des Hygienekonzeptes,
- - die Ermittlung und regemäßige Überprüfung von kritischen Kontrollpunkten,
- - die Dokumentation von Korrekturmaßnahmen.

K.O. Hersteller von Eiprodukten benötigen eine Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004[1].

3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Biozeichen Brandenburg nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Biozeichen Brandenburg eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

BioZBB-Waren, welche nach den Anforderungen des Bio-Zeichens produziert wurden und im Rahmen des BioZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „BioZBB“ gekennzeichnet werden.

1 Verordnung (EU) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S. 55).

3.6 Tiertransport und Schlachtung

K.O. Schlachtstätten (> 1.000GV/Jahr oder > 150.000 Mastgefügel/Jahr) müssen über ein Kameraüberwachungssystem (einschl. entsprechender Software) in den Bereichen Anlieferung, Betäubung und Tötung einschl. der entsprechenden Zutriebswege verfügen.

Zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs für die Bereiche Verladen, Zutrieb, Transport, Entladen und Verweilen auf dem Schlachthof und Schlachtung muss eine Schulung der entsprechenden Mitarbeitenden erfolgen.

Hinweis: Der Zeichenträger empfiehlt die Verwendung der „E-Learning-Schulungsunterlagen zur Verbesserung des Tierschutzes bei Transport und Schlachtung von Rind und Schwein (eSchulTS2)", die von der Freien Universität Berlin entwickelt wurden und auf folgender Homepage (https://tetfolio.fu-berlin.de/web/eschults2) öffentlich zugänglich sind. Alternativ kann eine gleichwertige Schulung durchgeführt werden, wobei mindestens die tierschutzrelevanten Prozesse beim Transport, beim Zutrieb und bei der Schlachtung behandelt werden müssen.

3.7 Qualitätsprüfungen (für Verarbeitungsprodukte)

K.O. Gilt für Verarbeitungsprodukte: Der Qualitätsnachweis erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an den Prüfungen der DLG oder an vergleichbaren Qualitätsprüfungen. Dabei muss im Ergebnis mindestens die Prämierungsstufe „Bronze" oder vergleichbar erreicht werden.

Hinweis: Produkte dürfen nicht unter dem Biozeichen BB vermarktet werden, wenn sie die Anforderungen der Qualitätsprüfung - ggf. nach erfolgter Nachprüfung - nicht erfüllen können.

Die Anzahl der Proben, die mindestens und ggf. in Abwechslung bei der Qualitätsprüfung angestellt werden müssen, richtet sich nach dem folgenden Schlüssel:

Tabelle 3: Probenzahlen für die Qualitätsprüfung im BioZBB

Anzahl BioZBB-Produkte	1	2	3 - 4	5 - 8	9 - 14	15 - 22	> 23
Proben für die Qualitätsprüfung	1	2	3	4	5	6	7

Bei der Probenplanung für die Qualitätsprüfung ist sicherzustellen, dass alle BioZBB-Verarbeitungsprodukte in einem regelmäßigen Turnus untersucht werden.

3.8 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Erzeugnisse für die Vermarktung unter dem Bio-Zeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Bio-Zeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen. Hierzu sind:

- Dokumente und Aufzeichnungen über den erfolgten Wareneingang lückenlos zu führen und zu dokumentieren.
- Der Warenausgang ist lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen ist nicht zulässig.

- Die Mengen der vermarkteten BioZBB-Waren müssen mit dem Einkauf an BioZBB-Zutaten übereinstimmen. Direktvermarkter können plausibel darstellen, dass nur selbst erzeugte Ware (kein Zukauf) unter dem Qualitätszeichen BioZBB vermarktet werden.
- Ein getrennter Warenfluss und eine korrekte Kennzeichnung von BioZBB-Ware muss nachvollziehbar dokumentiert und belegt werden.
- Die Waren müssen anhand von Kennzeichnung und Aufzeichnungen eindeutig zur Vorstufe rückverfolgbar sein.

3.9 Zeichenverwendung

K.O. Das Bio-Zeichen Brandenburg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

K.O. Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Bio-Zeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

4 Mitgeltende Unterlagen

1) Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung)
2) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (EU-Öko-Verordnung)
3) Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Brandenburg (aktuelle Fassung)
4) BioZBB-Eigenkontrollcheckliste für Erzeuger
5) BioZBB-Checkliste zur neutralen Kontrolle für Erzeuger
6) BioZBB-Eigenkontrollcheckliste für Zeichennutzer
7) BioZBB-Checkliste zur neutralen Kontrolle für Zeichennutzer

5 Zeichenerklärung

Anforderungen, die mit K.O. gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses am Bio-Zeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen bei der Betriebskontrolle zu mindestens 80 Prozent erfüllt werden, um als Erzeuger oder Zeichennutzer am Bio-Zeichen Brandenburg teilnehmen zu können.

Gender Disclaimer:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam